

Wahlordnung Landesparteitage

Fassung: 05.09.2020



§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen erfolgen allgemein, frei, gleich und unmittelbar.
- (2) Außer bei Wahlen zum Vorstand sowie als KandidatInnen zu Landtags- oder Bundestagswahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich von keinem/keiner Delegierten oder KandidatIn Widerspruch erhebt. Geheime Wahlen erfolgen schriftlich auf vorbereiteten Stimmzetteln.
- (3) Wahlberechtigt, sind alle anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Landesparteitages oder des Landesdelegiertenrates. Jedes Mitglied der Partei kann sich für jeden Platz in einem Gremium oder einem Organ der Partei bewerben, soweit die Regelungen der Rechtsordnungen des Bundes- und des Landesverbandes, sowie sonstige Rechtsvorschriften im Einzelfall dem nicht entgegenstehen.. Wahllisten für die Aufstellung zur Bundestags- oder Landtagswahl sind auch für Nichtmitglieder offen, wenn sie keiner anderen Partei angehören.
- (4) Wahlen, bei denen mehrere gleiche freie Stellen zu besetzen sind, können in einem Wahlgang erledigt werden.
- (5) Der Landesvorstand stellt spätestens mit der Einladung zum Landesparteitag notwendige Wahlen fest und ruft zu Bewerbungen auf.
- (6) Bewerbungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Nach Beginn der Versammlung ist eine Bewerbung nur noch mündlich möglich. Die Bewerbungsfrist endet mit dem Beginn des ersten Wahlgangs auf einen zu vergebenden Platz.

§ 2 Wahlorgane

- (1) Die Wahlorgane sind die Wahlleitung und die Wahlkommission. Die Mitglieder der Wahlorgane sind nicht wählbar.
- (2) Die Wahlleitung wird vom Präsidium übernommen.

Die Wahlleitung eröffnet und schließt die Wahlgänge, sie sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und gibt das Wahlergebnis bekannt. Die Wahlleitung informiert über das Wahlverfahren.

- (3) Die Wahlkommission besteht aus 2 bis 4 Personen, die von den Wahlberechtigten bestimmt werden. Die Wahlkommission nimmt die Wahlzettel in den dafür vorgesehenen Wahlurnen entgegen, stellt das Wahlergebnis fest und teilt dies der Wahlleitung mit.

§ 3 Wahlverfahren

- (1) Das Präsidium informiert die Versammlung über die Möglichkeiten der Stimmangabe.
- (2) Gewählt ist, wer im ersten oder falls erforderlich zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als gültige abgegebene Stimmen. Für einen eventuell notwendigen dritten Wahlgang werden nur die beiden Bestplatzierten des zweiten Wahlgangs zugelassen. Zur Wahl ist hier die einfache Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als gültige abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Wahlkommission zu ziehende Los.

(3) Sind nicht mehr Bewerberinnen als freie Stellen vorhanden, so ist jede Bewerberin/jeder Bewerber einzeln zu wählen. In diesem Fall ist nur ein Wahlgang möglich.

(4) Sind mehr BewerberInnen als zu besetzende Stellen vorhanden, findet eine Mehrheitswahl statt. Bei einer Mehrheitswahl darf jeder oder jede Wahlberechtigte so viele Stimmen auf einzelne Bewerberinnen oder Bewerber verteilen, wie freie Stellen zu besetzen sind. Die KandidatInnen sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Für die Stichwahl wird einE BewerberIn mehr zugelassen als noch Plätze zu vergeben sind. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet auch hier das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.

(5) Alternativ darf immer die gesamte Wahl mit „Nein“ abgelehnt oder sich mit „Enthaltung“ dieser enthalten werden. Eine Abstimmung mit „Nein“ oder „Enthaltung“ auf einzelne Bewerberinnen oder Bewerber ist nur zulässig, wenn nicht mehr BewerberInnen als zu wählende Plätze vorhanden sind. Kumulieren ist nicht zulässig. Haben von allen Wahlberechtigten, die an der Wahlhandlung teilgenommen haben, mindestens die Hälfte mit „Nein“ gestimmt, so ist keiner oder keine der BewerberInnen gewählt und ein zweiter Wahlgang findet nicht statt.

(6) Ein neuer Wahlgang kann nur eröffnet werden, wenn die vorausgehende Wahlhandlung abgeschlossen und das Ergebnis verkündet ist, damit unterlegene BewerberInnen die Möglichkeit erhalten, sich auf eine neue Position zu bewerben.

(7) Wahlergebnisse sind in einem Wahlprotokoll niederzuschreiben und als Anlage dem Protokoll der Wahlversammlung / des Parteitages beizufügen. Das Protokoll haben der/die Versammlungsleiter und der/die Protokollanten zu unterschreiben.

(8) Bei der Aufstellung von Listen für die Bundestags- und Landtagswahl gelten die Vorschriften des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung.

(9) Nach den Einzelwahlen für Listen bei Bundestags- und Landtagswahlen ist eine geheime Schlussabstimmung entsprechend Landeswahlgesetz bzw. Landeswahlordnung erforderlich. An dieser Abstimmung können nur Delegierte teilnehmen, die zur jeweiligen Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

§ 4 Ablauf der Wahl

(1) Der Bewerbungsschluss für die jeweilige Wahl wird vom Präsidium verkündet. Der Bewerbungsschluss liegt grundsätzlich vor Beginn des ersten Wahlganges für jede einzelne Position.

(2) Vor jedem ersten Wahlgang stellen sich die Bewerberinnen und Bewerber vor. Die Vorstellung entfällt bei weiteren Wahlgängen. An die BewerberInnen können von Mitgliedern der Partei maximal vier Fragen gestellt werden. Die Fragen werden schriftlich unter Angabe des Namens und

des Kreisverbandes nach Frauen und Männern getrennt beim Präsidium eingereicht. Sie werden vom Präsidium paritätisch ausgelost und verlesen. Den BewerberInnen ist ausreichend Gelegenheit zur Beantwortung der Fragen zu geben.

(3) Die Vorstellung der BewerberInnen erfolgt bei Mehrfachbewerbungen auf die jeweilig zu besetzende Position in alphabetischer Reihenfolge.

(4) Für die Vorstellung stehen den BewerberInnen zehn Minuten einschließlich Rückfragen zur Verfügung; bei Bewerbungen um die beiden Vorsitzendenplätze sowie auf die beiden ersten Listenplätze bei Bundestags- und Landtagswahlen erhöht sich die Vorstellungszeit auf 15 Minuten.

(5) Insbesondere bei der Listenwahl zum Landtag sollten die BewerberInnen begründet darstellen, in welchen zwei bis drei Parlamentsausschüssen sie sich im Falle einer erfolgreichen Wahl eine qualifizierte Mitarbeit vorstellen können.

(6) Nach Beantwortung der Fragen durch die BewerberInnen erläutert die Wahlleitung das Wahlverfahren für die zu wählenden Plätze und eröffnet den ersten Wahlgang. Nach Abgabe der Stimmen schließt die Wahlleitung den Wahlgang und die Wahlkommission beginnt mit der Auszählung der Stimmen und der Feststellung des Wahlergebnisses. Dieses ist unverzüglich durch die Wahlleitung allen Anwesenden zu verkünden.

(7) Bei Listenwahlen zur Landtags- oder Bundestagswahl ist jeder Listenplatz gesondert zu wählen. Die Versammlung kann beschließen, dass einzelne Listenplätze im Block nach § 3 Abs. 4 abgestimmt werden. Alles weitere entscheidet die Versammlung. Die Zahl der Listenplätze wird durch den Landesparteitag beschlossen. Nach der Wahl aller Listenplätze muss über die Liste in ihrer Gesamtheit abgestimmt werden.

(8) Sollten bei einer Wahl mehrere Wahlgänge erforderlich sein, so ist jede Bewerberin oder jeder Bewerber zu fragen, ob diese oder dieser sich erneut zur Wahl stellt.

(9) Bei der Aufstellung von Listen für die Bundestags- oder Landtagswahl erklären die unterlegenen BewerberInnen im Anschluss des jeweils letzten Wahlgangs für einen Listenplatz auf Befragen durch das Präsidium mit Ja oder Nein, ob sie für einen nächsten Listenplatz kandidieren. Dabei können auch Listenplätze ausgelassen werden.

(10) Jedes Wahlergebnis ist in ein Wahlprotokoll niederzuschreiben und von der Wahlleitung und Protokollführung des jeweiligen Organs zu unterzeichnen.

§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens 2 Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen und unverzüglich der Wahlleitung zu übergeben ist. Darin sind die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen, die Quoren, die Anzahl der auf die BewerberInnen entfallenen Ja-Stimmen, die Nein-Stimmen, die Enthaltungen sowie die Gewählten niederzulegen.

(3) Ungültig und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen, sind Stimmen,

1. bei denen die Wahlzettel ganz durchgerissen oder durchgestrichen sind,
2. bei denen Wahlzettel verwendet wurden, die nicht für den jeweiligen Wahlgang vorgesehen sind,
3. bei denen Wahlzettel mit Bemerkungen versehen sind,
4. bei denen auf dem Wahlzettel keine Stimme abgegeben wurde,
5. bei denen der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
6. auf denen mehr Stimmen abgegeben worden sind, als zu vergeben waren,
7. die anders als vom Wahlleitung vorgestellt abgegeben wurden.

§ 6 Schriftliche Abstimmung und Wahlen/Televoting

- (1) Geheim durchzuführende Wahlen und schriftliche Abstimmungen können sowohl schriftlich als auch per Televoting durchgeführt werden. Beim Televoting wie bei der schriftlichen Stimmabgabe muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe geheim und anonym erfolgt und alle Stimmen im Saal erfasst werden.
- (2) Beim Televoting ist sicherzustellen, dass das Abstimmungsverhalten stichprobenartig im Anschluss an den jeweiligen Wahlgang anhand des Identifikationsmediums überprüft werden kann.
- (3) Beim Televoting ist sicherzustellen, dass jede/r Delegierte bei der Auswahl des Identifikationsmediums freie Hand hat, und dieses auch während der Sitzung austauschen kann.
- (4) Vor dem Einsatz des Televotings wird das System ausführlich erklärt und eine Testabstimmung durchgeführt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Regelungen des Bundesfrauenstatuts und der Satzung des Landesverbands Sachsen-Anhalt bleiben von dieser Wahlordnung unberührt. Die Wahlordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer Änderung durch einen anderen Landesparteitag fort.

Diese Wahlordnung wurde auf dem 35. Landesparteitag am 26. September 2015 in Magdeburg beschlossen sowie auf dem 43. Landesparteitag am 5. September 2020 in Halle (Saale) geändert.